

Wasserversorgungsgenossenschaft  
Lauterbrunnen-Stechelberg (WLS)

## **Wassertarife**



# Wasserversorgungsgenossenschaft Lauterbrunnen-Stechelberg (WLS)

## Wassertarife 2013

gültig ab 1. Oktober 2012

### Einmalige Gebühren

#### Artikel 1

Anschlussgebühr	Die Anschlussgebühr einer angeschlossenen Liegenschaft beträgt:		
	a) Anschlussgebühr, pro Belastungswert (gemäss SVGW)	Fr.	150.—
	b) Löschbeitrag, sofern der Hydrantenlöschschutz gewährleistet ist:		
	pro m <sup>3</sup> umbauten Raum	Fr.	4.—

#### Artikel 2

Löschbeitrag	Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt pro m <sup>3</sup> umbauten Raum	Fr.	4.—
--------------	--	-----	-----

### Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

#### Angeschlossene Liegenschaften

#### Artikel 3

Gebührenansätze mit Wasserzähler	a) Die Grundgebühr beträgt pro Wasserzähler oder pro Stockwerkeigentum	Fr.	120.—
	b) Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m <sup>3</sup>	Fr.	1.70
ohne Wasserzähler	c) Wo der Einbau eines Wasserzählers aus technischen Gründen nicht möglich ist, wird die Jahresgebühr mit folgenden Faktoren multipliziert:		
	- für Einfamilienhäuser	Faktor 2,0	Fr. 240.—
	- für Wohnwagen und Mobilheime	Faktor 1,6	Fr. 196.—
	- für kleine Ställe, Garagen, usw. (mit kleinem Wasserverbrauch),	Faktor 0,5	Fr. 60.—
	- für Garten- und Aussenhahnen Sommerbetrieb	Faktor 0,5	Fr. 60.—
	Ganzjahresbetrieb (Frostläufe)	Faktor 2,0	Fr. 240.—
	- für laufende Brunnen, Fischkästen und Biotope Sommerbetrieb	Faktor 2,0	Fr. 240.—
	- Ganzjahresbetrieb	Faktor 4,0	Fr. 480.—

(Für laufende Brunnen, die ausschliesslich touristischen Zwecken dienen, wird das Wasser bis zu 8 l/min gratis zur Verfügung gestellt. Hierüber entscheidet die Verwaltung).

d) Sprinkleranlagen

Die Gebühren für Sprinkleranlagen werden Aufgrund der geforderten Leistung mittels einer jährlichen Pauschale verrechnet. Die Pauschalgebühr beträgt Fr. 1.20 pro BW. In der Pauschale ist der Wasserverbrauch für die periodischen Testläufe inbegriffen.

**Landwirtschaft**

ohne Wasserzähler	a) Scheunen bis 250 m3 UR weniger als 2 Monate genutzt	Faktor 0.5	Fr.	60.—
ohne Wasserzähler	b) Scheunen bis 250 m3 UR mehr als 2 Monate genutzt	Faktor 0.75	Fr.	90.—
ohne Wasserzähler	c) Scheunen ab 250 m3 UR weniger als 2 Monate genutzt	Faktor 1.0	Fr.	120.—
mit Wasserzähler	d) Scheunen ab 250 m3 UR mehr als 2 Monate genutzt Verbrauchsgebühr nach Wasserzähler	Grundgebühr pro m3	Fr.	120.— Fr. 1.70
	Weidbrunnen und landwirtschaftlicher Wasserbezug ab Hydrant	Faktor 0.5	Fr.	60.--

**Nicht angeschlossene Liegenschaften**

Gebührenpflichtige Gebäude sind:

- alle GVB-versicherten Gebäude
- alle Gebäude mit einer Grundfläche von mehr als 10 m<sup>2</sup>

- a) Die jährliche Löschgebühr im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt:  
pro m<sup>3</sup> umbauten Raum Fr. --.20  
im Minimum aber Fr. 20.—
- b) Für Campingplätze beträgt die jährliche Löschgebühr pro m<sup>2</sup> Campingfläche Fr. --.04  
Eingerechnet werden nur die Gästebereiche, ohne die «feste Infrastruktur» wie Chalets, Reception, Kioske, Serviceplätze usw.

**Artikel 4**

Ungemessene Wasserbezüge	Für ungemessene Wasserbezüge ( <i>Bauwasser und und andere vorübergehende Wasserbezüge</i> ) wird eine Grundgebühr erhoben im Minimum Fr. 200.— Die Verwaltung entscheidet von Fall zu Fall über die Höhe der zusätzlichen Verbrauchsgebühr.
--------------------------	---

**Artikel 5**

Weitere Dienstleistungen der WLS werden gemäss dem Gebührenreglement und dem Tarif der Gemeinde Lauterbrunnen in Rechnung gestellt.

## Schlussbestimmungen

### **Artikel 6**

Zuständigkeit Gemäss Statuten ist für die Tarife gemäss Artikel 1 und 2 die GV, für die restlichen Bestimmungen die Verwaltung der Wasserversorgung zuständig.

### **Artikel 7**

Inkrafttreten <sup>1</sup> Dieser Tarif tritt am 1.1.2013 in Kraft, wobei die jährlichen Gebühren ab der Zählerablesung vom Herbst 2012 berechnet werden.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben. Insbesondere aufgehoben werden die Gebührentarife vom 26. August 1996 und 17. November 2003.

Die Artikel 1 und 2 wurden beschlossen und angenommen durch die Generalversammlung vom 30. April 2013.

### **Depositionszeugnis**

Die Wasserversorgungsgenossenschaft hat dieses Reglement 30 Tage vor der Versammlung öffentlich aufgelegt.

#### **Namens der Wasserversorgungsgenossenschaft Lauterbrunnen-Stechelberg (WLS)**

Der Präsident  
sig. Ralf Schai

Die Sekretärin  
sig. Monika Steiner

### **Änderungen**

7. November 2013 Verwaltungssitzung, Änderung Artikel 4

24. März 2015 Verwaltungssitzung, Änderung Artikel 3 d und Artikel 3 Landwirtschaft a - d